

Abfall –worauf Unternehmen achten müssen

So handeln Betriebe rechtssicher



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Inhalt

Einleitung	3
1. Batterien	5
1.1 Wichtige Begriffe aus dem Batteriegesetz	5
1.2 Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?	7
1.3 Was müssen Vertreiber wissen?	9
2. Elektro- und Elektronikgeräte	10
2.1 Wichtige Begriffe aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz	10
2.2 Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?	13
2.3 Was müssen Vertreiber wissen?	15
3. Einwegkunststoffe	16
3.1 Wichtige Begriffe aus dem Einwegkunststofffondsgesetz	16
3.2 Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?	19
4. Verpackungen	20
4.1 Wichtige Begriffe aus dem Verpackungsgesetz	20
4.2 Was müssen Hersteller wissen?	24
4.2.1 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen – Was gilt für Hersteller?	25
4.2.2 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen – Was gilt für Hersteller?	26
Impressum	27

Auf einen Blick



Batterien

Wichtige Begriffe aus dem Batteriegesetz

Unternehmensperspektive – wer muss welche Pflichten erfüllen?



Elektro- und Elektronikgeräte

Wichtige Begriffe aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Unternehmensperspektive – wer muss welche Pflichten erfüllen?



Einwegkunststoffe

Wichtige Begriffe aus dem Einwegkunststofffondsgesetz

Unternehmensperspektive – wer muss welche Pflichten erfüllen?



Verpackungen

Wichtige Begriffe aus dem Verpackungsgesetz

Unternehmensperspektive – wer muss welche Pflichten erfüllen?

1. BATTERIEN

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (kurz: [Batteriegesetz](#) – BattG) ist 2009 in Deutschland in Kraft getreten und wurde zuletzt 2021 novelliert. Zusätzlich gilt seit dem 18. Februar 2024 die [EU-Batterie-Verordnung](#), die die europäische Batterie-Richtlinie ablöste. Sie gilt unmittelbar in Deutschland. Für viele neue Pflichten aus der Batterie-Verordnung gelten zunächst mehrjährige Übergangsfristen. Die Umsetzung der EU-Verordnung in Deutschland macht die Änderung nationaler Bestimmungen erforderlich. Daher wird voraussichtlich im August 2025 das aktuell gültige Batteriegesetz durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz ersetzt.

1.1. Wichtige Begriffe aus dem Batteriegesetz

Batteriearten

Das Batteriegesetz unterscheidet **drei Arten** von Batterien:

- **Fahrzeugg Batterien** für den Betrieb von Anlasser, Beleuchtung oder Zündung in Fahrzeugen
- **Industriebatterien** für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge aller Art oder zum Antrieb von Hybridfahrzeugen
- **Gerätebatterien**, die in der Hand gehalten werden können (versiegelte Batterien)

Wenn Batterien nicht als Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien gelten, werden sie als Industriebatterien behandelt.

Bevollmächtigter

Im Ausland ansässige Hersteller, die Batterien in Deutschland erstmalig in Verkehr bringen möchten, können einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten damit beauftragen, in eigenem Namen die Herstellerpflichten nach dem Batteriegesetz zu erfüllen.

Endnutzer

Ein Endnutzer ist eine Person, die Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien verwendet und diese in der erhaltenen Form nicht weiterverkauft. Endnutzer, oder auch Verbraucher, müssen Altbatterien getrennt vom Restmüll entsorgen und einer Sammlung zuführen. Neben kommunalen Wertstoffhöfen können Altbatterien unentgeltlich in üblichen Mengen bei Händlern zurückgegeben werden, wenn diese dort als Neubatterien im Sortiment geführt werden.

Hersteller

Als Hersteller gilt, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, Batterien erstmalig gewerblich auf dem deutschen Markt in Verkehr bringt. So können laut gesetzlicher Definition auch Importeure zu Herstellern werden, wenn sie Batterien erstmalig in Deutschland einführen.



Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen gilt, wenn Batterien entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, mit dem Ziel, sie zu verkaufen, zu verbrauchen oder zu verwenden. Auch der gewerbliche Import von Batterien nach Deutschland zählt dazu. Die Fertigung oder Lieferung von Batterien nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers oder unter dessen Marke gilt wiederum nicht als Inverkehrbringen.

Stiftung elektro-altgeräte register (Stiftung ear), auch: Gemeinsame Stelle

Die [Stiftung elektro-altgeräte register](#) ist die vom Umweltbundesamt beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und nimmt sowohl Aufgaben aus dem Elektrogesetz als auch dem Batteriegesetz wahr. Sie ist insbesondere für die Registrierung von Herstellern, die Genehmigung von Eigenrücknahmesystemen für Geräte-Alt Batterien und die Erhebung von Gebühren für ihre erbrachten öffentlichen Leistungen zuständig.

Rücknahmesysteme

Hersteller von Gerätebatterien müssen ein eigenes Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien einrichten. Alternativ können auch mehrere Hersteller zusammenwirken.

Die Stiftung ear erteilt die Betriebsgenehmigungen für solche Rücknahmesysteme, die umfangreiche Anforderungen und ein Sammelziel von 50 Prozent erfüllen müssen. Sie führt ein [Verzeichnis der eingerichteten und genehmigten Eigenrücknahmesysteme](#) für Gerätealt Batterien.

Die Rücknahmesysteme haben Verbraucher regelmäßig über ihre Pflicht zur Entsorgung und den Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Alt Batterien, die eingerichteten Rücknahmesysteme und Rücknahmestellen zu informieren (siehe Vorgaben aus [§ 18 Abs. 3 BattG](#)).

Verkehrsverbote

Das Batteriegesetz verbietet das Inverkehrbringen von

- Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 2 Gewichtsprozent und
- Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten (Ausnahme gilt für Gerätebatterien für Not- oder Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge)

Vertreiber

Als Vertreiber gilt, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, in Deutschland gewerblich Batterien für den Endnutzer zum Verkauf anbietet. Das Anbieten von Batterien bedeutet, dass die Batterien zum Kauf präsentiert oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wobei auch Aufforderungen, ein Kaufangebot abzugeben, darunterfallen.



1.2. Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?

1. Registrierung als Hersteller

Wer gewerblich Batterien in Deutschland erstmalig in Verkehr bringt, gilt als Hersteller und muss sich vor dem Inverkehrbringen mit der Marke und der jeweiligen Batterieart bei der Stiftung ear registrieren. Bei der Registrierung sind bestimmte Angaben zum Hersteller, zur Marke und den Batteriearten zu machen ([siehe § 4 Abs. 2 BattG](#)).

Das Registrierungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe ist in der [Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) und zum Batteriegesetz geregelt (ElektroGBattGGebV).

Bei der Stiftung ear müssen sich auch Hersteller von [Elektro- und Elektronikgeräten](#) nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz registrieren. Die Registrierungen von Batterien und Elektrogeräten sind differenziert voneinander zu betrachten. So müssen sich Hersteller von Elektrogeräten mit eingebauten oder beigelegten Batterien für beide Produkte unabhängig voneinander bei der Stiftung ear registrieren.

2. Kennzeichnung von Batterien

Hersteller müssen Batterien mit bestimmten Symbolen und Zeichen kennzeichnen. Die Kennzeichnungen müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein und folgende Informationen enthalten:

- Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne zur Information des Verbrauchers, dass Batterien nicht über den Hausmüll entsorgt werden dürfen
- Chemisches Zeichen der enthaltenen Metalle wie Quecksilber, Cadmium und Blei bei Überschreiten von gesetzlichen Grenzwerten
- Sichtbare, lesbare und unauslöschliche Kapazitätsangabe auf wiederaufladbaren Fahrzeug- und Gerätebatterien in Milliamperestunden oder Amperestunden

Gut zu wissen



Für die Anbringung der Symbole und Zeichen gilt es, bestimmte Größenangaben zu berücksichtigen:

Mindestgröße von 3 % der größten Batteriefläche, mind. aber 0,5 cm x 0,5 cm in Länge und Breite, ansonsten erfolgt die Kennzeichnung auf der Verpackung in einer Größe von mind. 1 cm x 1 cm in Länge und Breite.



3. Hinweis- und Informationspflichten

Hersteller haben Endnutzer über Informationspflichten von Vertreibern nach [§ 18 Abs. 1 BattG](#) zu informieren. Dazu gehören

- die unentgeltliche Rückgabe von Altbatterien,
- die Pflicht zur Rückgabe von Altbatterien,
- die Aufklärung über die Bedeutung von Kennzeichnungen auf Batterien.

Außerdem müssen Hersteller die Endnutzer informieren über

- Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall und Vermüllung,
- die Möglichkeiten der Wiederverwertung von Altbatterien,
- die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien, sowie
- die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit.

4. Rücknahme und Sammlung

Hersteller sind verpflichtet, Altbatterien kostenlos zurückzunehmen, die zuvor

- von Vertreibern,
- von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und,
- bei Geräte-Altbatterien von freiwilligen Rücknahmestellen eingesammelt wurden.

Hersteller müssen die Altbatterien anschließend behandeln und verwerten oder beseitigen.

Die Pflicht zur Rücknahme gilt auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.

Hersteller von Gerätebatterien müssen ein eigenes Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien einrichten. Alternativ können auch mehrere Hersteller zusammenwirken.

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen Vertreibern für die von ihnen zurückgenommenen Altbatterien und Behandlungseinrichtungen für die dort anfallenden Altbatterien eine zumutbare und kostenlose Rückgabemöglichkeit anbieten. Es können auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Zudem müssen Hersteller finanzielle und organisatorische Mittel für die Rücknahme bereithalten.



Hinweise zu Verwertung
und Beseitigung nach
§ 14 BattG



Weitere Informationen
siehe „Rücknahmesysteme
für Geräte-Altbatterien“
(§ 7 BattG)



1.3. Was müssen Vertreiber oder Händler wissen?

1. Inverkehrbringen von Batterien registrierter Hersteller

Vertreiber oder Händler müssen sicherstellen, dass der Hersteller der von ihnen verkauften Batterien ordnungsgemäß registriert ist. Andernfalls gelten sie selbst als Hersteller nach dem Batteriegesetz und sind zur Erfüllung aller Herstellervorgaben verpflichtet.

2. Rücknahmepflicht

Vertreiber müssen Altbatterien von Endnutzern an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle kostenfrei zurücknehmen. Diese Verpflichtung besteht für Altbatterien

- in Mengen derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen und
- die als Neubatterien im Sortiment geführt werden oder wurden.

Die Verpflichtung besteht jedoch nicht für die Rücknahme von Produkten mit eingebauten Altbatterien (hier gelten die Bestimmungen nach dem Elektrogesetz bzw. der Altfahrzeugverordnung). Im Versandhandel gilt das Versandlager als Verkaufsstelle.

Zurückgenommene Geräte-Altbatterien müssen einem Rücknahmesystem überlassen werden. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens 12 Monate. Es gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit.

Vertreiber, die außerdem Fahrzeug- und Industriebatterien selbst verwerten oder Dritten zur Verwertung überlassen, müssen sicherstellen, dass die Anforderungen zur Verwertung und Beseitigung nach [§ 14 BattG](#) erfüllt werden.

3. Hinweis- und Informationspflichten

Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

- dass Batterien nach Gebrauch im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können,
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne und chemische Zeichen haben.

Versandhändler müssen diese Hinweise in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien (z. B. Internetseite) veröffentlichen oder mit der Warensendung schriftlich beifügen.

Allgemeiner Hinweis:

Wer gegen die Bestimmungen nach dem Batteriegesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die abhängig vom Verstoß, mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro geahndet wird.



2. ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz: [Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) – ElektroG) ist seit Oktober 2015 gültiges Recht in Deutschland und wurde zuletzt im Dezember 2022 novelliert. Das Hauptziel des ElektroG ist die Vermeidung von Elektro- und Elektronikgeräteabfällen. Darüber hinaus fördert es die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, um die Menge des zu entsorgenden Abfalls zu verringern und dadurch die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Erreichung dieser abfallwirtschaftlichen Ziele setzt das Gesetz klare Vorgaben für das Marktverhalten der Hersteller, Vertrieber, Konsumenten und anderer Beteiligten.

2.1. Wichtige Begriffe aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bevollmächtigter

Im Ausland ansässige Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in Verkehr bringen möchten, müssen einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten damit beauftragen, seine Herstellerpflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu erfüllen. Dies gilt auch für im Ausland ansässige Hersteller, die Elektrogeräte über Fernkommunikationsmittel (z. B. über Online-Shop, Katalog oder Telefon) an Endverbraucher in Deutschland anbieten. Die Beauftragung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Bevollmächtigte muss der Stiftung ear benannt werden und eine Kopie der Beauftragung ist beizufügen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Stiftung ear.

Elektronischer Marktplatz

Ein elektronischer Marktplatz ist z. B. eine Website, auf welcher der Hersteller oder Vertrieber ihre Elektro- und Elektronikgeräte in eigenem Namen anbieten oder bereitstellen. Seit dem 01.07.2023 müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen kontrollieren, ob die Hersteller ordnungsgemäß registriert sind, bevor sie ihre Geräte über den elektronischen Marktplatz zum Verkauf anbieten. Die Hersteller oder Vertrieber dürfen ihre Geräte nur unter Angabe der Registrierungsnummer (WEEE-Reg.-Nr. DE) online anbieten.

Elektro- und Elektronikgeräte, kurz: Elektrogeräte

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und entweder

- für den ordnungsgemäßen Betrieb auf elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder angewiesen sind oder
- zur Erzeugung, Übertragung oder Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern verwendet werden.



Fulfillment-Dienstleister

Als Fulfillment-Dienstleister gilt, wer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen in Deutschland anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen er kein Eigentumsrecht hat.

Gut zu wissen



Betroffene Geräte sind in [Anlage 1 des ElektroG](#) aufgeführt.

Gerätearten

Folgende sechs Kategorien fallen unter die Bestimmungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz:

- Wärmeüberträger
- Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen von mind. 100 cm² Oberfläche
- Lampen
- Großgeräte (äußere Abmessungen betragen mind. 50 cm)
- Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
- kleine IT-Geräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Der sogenannte „offene Anwendungsbereich“ schließt sämtliche Elektrogeräte in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes ein, die nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgenommen werden ([siehe Ausnahmen § 2 Abs. 2 ElektroG](#)). So können auch Produkte, wie Möbel oder Kleidung mit elektrischen oder elektronischen Komponenten darunterfallen. Elektrogeräte sind immer nur Endgeräte, also „fertige“ Geräte, nicht aber bloße Bauteile.

Je nach Ort der Verwendung lassen sich Elektrogeräte in B2C-Geräte (Business-to-Consumer) oder B2B-Geräte (Business-to-Business) einteilen. Dual-Use-Geräte werden sowohl privat als auch gewerblich genutzt und grundsätzlich als B2C-Geräte eingeordnet.



QR-Code
Informationen der Stiftung
zur Gerätezuordnung



QR-Code
Informationen der Stiftung
zur Abgrenzung von
Klein- und Großgeräten



Hersteller

Als Hersteller gilt, wer Elektrogeräte in Deutschland verkauft (z. B. online oder im Geschäft) und diese selbst herstellt oder herstellen lässt und unter eigenem Namen oder eigener Marke anbietet. Als Hersteller gilt ebenfalls, wer Elektrogeräte eines anderen Herstellers unter eigenem Namen weiterverkauft und hier anbietet. Auch Verkäufer im Ausland, die Elektrogeräte an Endverbraucher in Deutschland verkaufen (z. B. über Online-Shops) gelten als Hersteller. Wer Elektrogeräte nach Deutschland importiert, gilt ebenfalls als Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Auch Vertreiber, die vorsätzlich oder fahrlässig Geräte nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten, können als Hersteller gelten.

Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen gilt, wenn Elektro- und Elektronikgeräte entgeltlich oder unentgeltlich Dritten angeboten werden, mit dem Ziel, sie zu verkaufen, zu verbrauchen oder zu verwenden. Auch der gewerbliche Import von Elektro- und Elektronikgeräten nach Deutschland und die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem deutschen Markt ausgeführt worden war, zählen dazu.

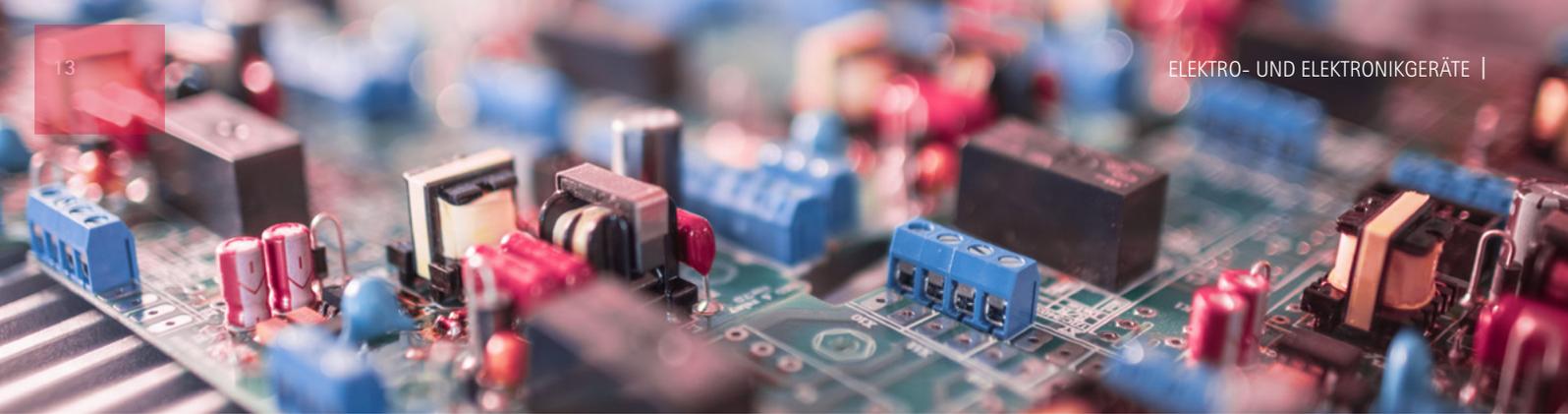
Stiftung elektro-altgeräte register (Stiftung ear), auch: Gemeinsame Stelle

Die [Stiftung elektro-altgeräte register](#) ist die vom Umweltbundesamt beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und nimmt sowohl Aufgaben aus dem Elektrogesezt als auch dem Batteriegesetz wahr. Sie ist beispielsweise für die Registrierung von Herstellern, Garantieprüfungen, die Feststellung von kollektiven Herstellergarantiesystemen, die Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen von Elektrogeräten sowie die Koordinierung der Bereitstellung von Behältnissen für Übergabestellen und der Altgeräte-Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuständig.

Vertreiber

Vertreiber ist laut Gesetz jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte in Deutschland anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Ein Vertreiber kann als Hersteller gelten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Geräte nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.





2.2. Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?

1. Produktkonzeption

Hersteller sollten Elektrogeräte möglichst so gestalten, dass ihre Bauteile oder Werkstoffe leicht demontiert, wiederverwendet oder die Altgeräte verwertet werden können. Altbatterien oder -akkumulatoren sollten problemlos und zerstörungsfrei durch den Endnutzer, alternativ mit handelsüblichem Werkzeug durch Fachpersonal, entnommen werden können.



Informationen der
Stiftung ear
zur Registrierung

2. Registrierung

Hersteller müssen Elektrogeräte mit ihrer Marke (oder Firmennamen) und der Geräteart sowie unter Angabe bestimmter Daten ([siehe Anlage 2 ElektroG](#)) im ear-Portal bei der Stiftung ear registrieren, bevor sie sie auf den Markt bringen. Zur Registrierung sind ebenfalls Importeure verpflichtet, die Elektrogeräte erstmalig auf den deutschen Markt bringen. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Hersteller einen Registrierungsbescheid gemeinsam mit der Registrierungsnummer (WEEE-Reg.-Nr. DE) und wird im [Verzeichnis der registrierten Hersteller](#) veröffentlicht. Für jede weitere Marke und/oder Geräteart müssen jeweils gesonderte Registrierungen beantragt werden. Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe ist in der [Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) und zum Batteriesgesetz geregelt.



Zur Registrierung
im ear-Portal

3. Finanzierungsgarantie für künftige Entsorgung oder Glaubhaftmachung und Rücknahmekonzept

Hersteller von B2C-Geräten müssen dem Registrierungsantrag eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der künftigen Rücknahme und Entsorgung der Elektrogeräte beifügen. Diese kann z. B. eine Bürgschaft oder Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung sein und muss jährlich erneuert werden. Hersteller von Elektrogeräten, die ausschließlich im B2B-Bereich genutzt werden, müssen keine Finanzierungsgarantie vorlegen. Stattdessen muss die ausschließliche geschäftliche Nutzung bei der Registrierung glaubhaft gemacht werden. Zudem ist ein Rücknahmekonzept für jede Geräteart vorzulegen, eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und die Möglichkeit der Endnutzer, auf diese zuzugreifen.



FAQs der Stiftung ear für
Hersteller/Bevollmächtigte

4. Kennzeichnung

Bevor Elektrogeräte auf den Markt gebracht werden, müssen sie dauerhaft mit der Herstellerangabe, dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne und dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden. Wenn die Kennzeichnung mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne oder dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens auf dem Elektrogerät selbst aufgrund von Größe oder Funktion nicht möglich ist, können diese Kennzeichnungen auf der Verpackung oder einem Beiblatt erfolgen.

5. Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten

Hersteller sind nach dem Verursacherprinzip dazu verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten. Sie müssen die Abholung, Entsorgung und das Aufstellen leerer Behältnisse zur Sammlung von Altgeräten unterschiedlicher Art organisieren und die Kosten dafür tragen. Die Stiftung ear ordnet die Abholung voller und Aufstellung leerer Behältnisse an. Die tatsächlich abgeholte Altgerätemenge muss anschließend im ear-Portal gemeldet werden. Hersteller haben die Möglichkeit, Dritte, wie Entsorgungsunternehmen, mit der Aufstellung und Abholung der Behältnisse sowie der Verwertung der Altgeräte zu beauftragen oder sich Entsorgungssystemen anzuschließen.

6. Rücknahme von Altgeräten gewerblicher Nutzer und Informationspflichten

Hersteller müssen gewerblichen Kunden die Rückgabe von Altgeräten ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe besteht jedoch nicht. Die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile muss der Hersteller zur Wiederverwendung vorbereiten oder behandeln und verwerten. Er trägt auch die Kosten der Entsorgung (Ausnahme: historische Geräte). Dafür muss er die finanziellen und organisatorischen Mittel vorhalten.

Zudem müssen Hersteller ihre gewerblichen Nutzer über Folgendes informieren:

- Die Pflicht zur getrennten Erfassung von Altgeräten, -batterien und -akkumulatoren.
- Die Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte.
- Die Verantwortung der Endnutzer, persönliche Daten auf Altgeräten zu löschen.
- Die Bedeutung des durchgestrichenen Mülltonnen-Symbols.

Private Endverbraucher müssen außerdem darüber informiert werden, dass Batterien, Akkus und Lampen vor der Entsorgung zu entnehmen und einer getrennten Erfassung zuzuführen sind.

7. Mitteilungspflichten gegenüber der Stiftung ear

Hersteller müssen der Stiftung ear regelmäßig Daten über die von ihnen in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte melden. Diese Mengenmeldungen erfolgen je Geräteart und mit Gewichtsangabe (alternativ: fundierte Schätzung). Welche Gerätemengen im Einzelnen gemeldet werden müssen und welche Fristen für die jeweiligen Meldungen gelten, ist [§ 27 Abs. 1 f. ElektroG](#) zu entnehmen.

8. Informationspflichten gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen

Hersteller müssen den Wiederverwendungs- und Verwertungsbetrieben Informationen zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Behandlung von neuen Elektrogeräten kostenlos in Form von Handbüchern oder digital zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen spätestens ein Jahr nach Markteinführung des jeweiligen Geräts bereitgestellt werden und entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.

Die Informationen sollen angeben, welche Bauteile und Materialien im Gerät enthalten sind und wo sich eventuell gefährliche Stoffe befinden. Diese Angaben sind jedoch nur dann verpflichtend, wenn sie für die Wiederverwendungs- und Behandlungsbetriebe notwendig sind, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.



2.3. Was müssen Vertreiber oder Händler wissen?

1. Rücknahmepflicht

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektrogeräte ab 400 m² sind verpflichtet, beim Verkauf neuer Elektrogeräte gleichartige Altgeräte kostenlos zurückzunehmen. Die Rücknahme kann am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Bei Auslieferung des neuen Gerätes kann die Rücknahme des Altgerätes auch im privaten Haushalt erfolgen.

Unabhängig vom Kauf eines neuen Elektrogerätes müssen auch Altgeräte, die in allen äußeren Abmessungen max. 25 cm sind, kostenlos zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt und kann im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Der Vertreiber ist dazu verpflichtet, über die Möglichkeiten der Rücknahme von Altgeräten oder die Abholung von Altgeräten bei Auslieferung neuer Geräte zu informieren und im letzten Fall nach der Absicht zur Rückgabe bei Auslieferung zu fragen.

Bei Lebensmittelgeschäften mit einer Gesamtverkaufsfläche von mind. 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte verkaufen, gelten diese Pflichten ebenfalls. Auch Onlinehändler sind betroffen. Als Verkaufsfläche gelten hier alle Lager- und Versandflächen für Elektrogeräte. Eine Rückgabemöglichkeit ist in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu gewährleisten.



FAQ's der Stiftung ear
für Vertreiber

2. Informationspflicht

Händler, die zur Rücknahme von alten Elektrogeräten verpflichtet sind, müssen ab Verkaufsbeginn die Endkunden über folgende Punkte gut sichtbar durch Schilder im direkten Sichtbereich informieren:

1. Die Pflicht der Verbraucher, alte Geräte getrennt zu entsorgen.
2. Die Pflicht, Batterien, Akkus und Lampen vor der Entsorgung zu entnehmen.
3. Die kostenlose Rücknahmeverpflichtung der Händler für alte Geräte.
4. Die Rückgabemöglichkeiten für alte Geräte.
5. Die Verantwortung der Verbraucher, persönliche Daten auf Altgeräten zu löschen.
6. Die Bedeutung des durchgestrichenen Mülltonnen-Symbols.

Händler, die über Fernkommunikationsmittel verkaufen (z. B. Online-Shops), müssen diese Informationen entweder online deutlich sichtbar anzeigen oder schriftlich der Lieferung beifügen.

3. Mitteilungspflichten

Vertreiber, die zurückgenommene Altgeräte nicht den Herstellern oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, sind verpflichtet, diese zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu behandeln und zu verwerten. Sie müssen dann der Stiftung ear bis zum 30. April des Folgejahres je Gerätekatgorie melden:

1. Anzahl der im letzten Jahr zurückgenommenen Altgeräte.
2. Anzahl der zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte.
3. Anzahl der recycelten Altgeräte.
4. Anzahl der verwerteten Altgeräte.
5. Anzahl der entsorgten Altgeräte.
6. Anzahl der in die EU oder in Drittstaaten exportierten Altgeräte zur weiteren Behandlung.

Allgemeiner Hinweis:

Wer gegen die Bestimmungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die abhängig vom Verstoß, mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro geahndet wird.

3. EINWEGKUNSTSTOFFE

Das Gesetz über den Einwegkunststofffonds (kurz: [Einwegkunststofffondsgesetz – EWK-FondsG](#)) ist im Mai 2023 in Kraft getreten und setzt die Bestimmungen aus der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht um. Ziel des Gesetzes ist, die Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt und menschliche Gesundheit zu vermindern sowie die Innovation und Nachhaltigkeit von Produkten zu fördern. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte in Deutschland werden in Form einer Abgabe dazu verpflichtet, sich an den Kosten der Abfallbewirtschaftung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu beteiligen. Die [Einwegkunststofffondsverordnung](#) (EWKFondsV) regelt die Abgabesätze für die Einwegkunststoffabgabe sowie das Punktesystem für die Auszahlungen der Mittel an Anspruchsberechtigte.

3.1. Wichtige Begriffe aus dem Einwegkunststofffondsgesetz

Bevollmächtigter

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten, der in Deutschland ansässig ist, beauftragen, der in eigenem Namen bestimmte Herstellerpflichten nach dem EWKFondsG erfüllt. Die Registrierung und regelmäßigen Mengenmeldungen auf der Onlineplattform DIVID sind nur dem Hersteller vorbehalten. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Alle Änderungen zur Bevollmächtigung sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung eines Bevollmächtigten bedarf der Bestätigung durch das Umweltbundesamt. Bevollmächtigte, die von mehr als 20 Herstellern benannt wurden, unterliegen einer Intensivprüfung durch das Umweltbundesamt.

DIVID-Onlineplattform

Die Onlineplattform DIVID wird vom Umweltbundesamt (UBA) betrieben und ist eine zentrale Verwaltungslösung, mit der Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte ihre Abgabepflicht zur finanziellen Unterstützung kommunaler Reinigungs- und Entsorgungsdienste erfüllen. Über DIVID wird die Registrierung und Einzahlung in den Einwegkunststofffonds abgewickelt und Anspruchsberechtigten, z. B. Kommunen, wird die Beantragung von Erstattungen für ihre Leistungen im öffentlichen Raum ermöglicht.

Einwegkunststofffonds, Einwegkunststoffabgabe und Abgabesätze

Der Einwegkunststofffonds wird vom Umweltbundesamt verwaltet. Er dient der Abwicklung der Erstattung der Kosten für die Sammlung, Reinigung, Datenerhebung und Übermittlung sowie Verwaltung durch die Hersteller. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte müssen jährlich eine Sonderabgabe, die Einwegkunststoffabgabe, zur Erstattung dieser Kosten entrichten. Die Abgabesätze für die Einwegkunststofffondsabgabe sind in der [Einwegkunststofffondsverordnung](#) festgelegt. Die Abgabesätze werden je Kunststoffprodukt pro Kilogramm berechnet (siehe [§ 2 EWKFondsV](#)).



Einwegkunststoffprodukt – Definition und betroffene Produkte

Ein Einwegkunststoffprodukt ist ein Produkt, das ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht und nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist. Es ist nicht dafür gedacht oder entwickelt, mehrfach verwendet zu werden, etwa durch Rückgabe zur Wiederbefüllung oder zur Wiederverwendung für denselben Zweck, für den es ursprünglich hergestellt wurde.



Kostentragung nach
Produktart laut Anlage 2
des EWKFondsG

Welche Einwegkunststoffprodukte fallen unter das Gesetz?

Betroffen sind die Einwegkunststoffprodukte, die in [Anlage 1 des EWKFondsG](#) aufgelistet sind:

1. **Lebensmittelbehälter**, das heißt, Behältnisse wie Boxen, mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahmegerecht,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.
 Keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (wie Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.
2. Aus flexiblem Material hergestellte **Tüten und Folienverpackungen** wie Wrappers mit Lebensmittelinhalt, der
 - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
 - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf.
3. **Getränkebehälter** mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. Keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff.
4. **Getränkebecher** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
5. **Leichte Kunststofftragetaschen**, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden.
6. **Feuchttücher**, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege.
7. **Luftballons**; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.
8. **Tabakprodukte** mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

Ab 2026 sind auch Hersteller von Feuerwerkskörpern vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffen.



Hersteller (auch Händler oder Importeur)

Hersteller nach dem EWKFondsG ist jeder, der als Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur unabhängig von der Verkaufsmethode erstmals gewerbsmäßig in Deutschland bestimmte Einwegkunststoffprodukte ([siehe Anlage 1](#)) auf dem Markt bereitstellt. Entscheidend ist die erstmalige gewerbsmäßige Bereitstellung auf dem Markt, nicht, ob es befüllt oder unbefüllt bereitgestellt wird ([Sonderfall Tüten und Folienverpackungen weiter unten](#)). Eine Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Kunststoffe

Ein Kunststoff ist ein Werkstoff, der aus einem Polymer nach Artikel 3 Nr. 5 der REACH-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)) besteht und dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden. Entscheidend dafür ist, dass der Polymerisationsvorgang, bei dem sie entstehen, in der Natur stattgefunden haben muss

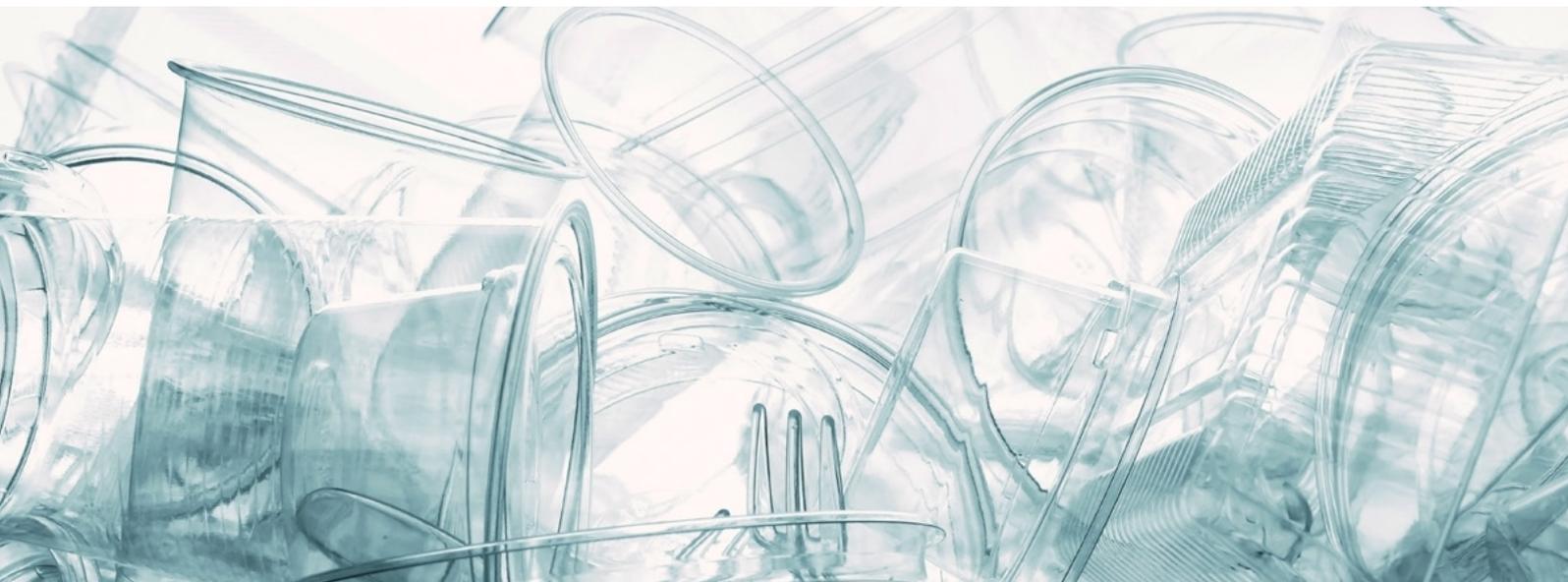
Self-Checks und Einordnungsanträge

Self-Checks sind rechtsunverbindliche Unterstützungsangebote, die Herstellern die eigene Bewertung ihrer Betroffenheit vom EWKFondsG erleichtern können. Es gibt [Self-Checks](#), um die Herstellereigenschaft, das Einwegkunststoffprodukt und die Art des Einwegkunststoffproduktes festzustellen.

Eine rechtsverbindliche Einordnung ist nur über einen [Einordnungsantrag](#) nach [§ 22 EWKFondsG](#) möglich. Einordnungsanträge sind kostenpflichtig.

Sonderfall Tüten und Folienverpackungen

Bei den von unter Ziffer 2 genannten „Tüten und Folienverpackungen“ betroffenen Einwegkunststoffprodukten wird nicht der Hersteller dieser Tüten und Folienverpackungen angesprochen, der die leere Verpackung produziert und verkauft, sondern der Lebensmittelanbieter, der diese Folienverpackung mit einem Lebensmittel befüllt und so das verpackte Lebensmittel verkauft.



3.2. Was müssen Hersteller – auch Importeure und Bevollmächtigte – wissen?

1. Registrierung

Hersteller müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf der [Onlineplattform DIVID](#) des Umweltbundesamtes unter Angabe bestimmter Daten (siehe [§ 7 Abs. 2 EWKFondsG](#)) registrieren. Im Falle einer Bevollmächtigung müssen auch Angaben zum Bevollmächtigten gemacht werden. Die Anlage eines Accounts erfolgt bei inländischen Akteuren per Elster-Organisationszertifikat. Das UBA bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Änderungen von Registrierungsdaten und die dauerhafte Aufgabe der Tätigkeit müssen ebenfalls mitgeteilt werden und werden vom UBA geprüft und bestätigt. Die registrierten Hersteller werden im [Herstellerregister](#) veröffentlicht und sind für jedermann einsehbar.



FAQs des BMUV

2. Mengenmeldungen

Hersteller müssen dem Umweltbundesamt jedes Jahr bis zum 15. Mai melden, welche Einwegkunststoffprodukte sie im Vorjahr erstmals auf den Markt gebracht oder verkauft haben. Dabei müssen die Produkte nach Art und Masse (in Kilogramm) aufgeschlüsselt sein. Diese Meldung muss von einem registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer geprüft und bestätigt werden. Von dieser Prüfpflicht sind Hersteller befreit, wenn sie im Vorjahr insgesamt weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte oder ausschließlich pfandpflichtige Getränkeflaschen auf den Markt gebracht oder verkauft haben.



FAQs auf DIVID

3. Abgabenzahlung

Hersteller müssen ab 2025 erstmals eine Einwegkunststoffabgabe zahlen, deren Höhe von der Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Produkte abhängt. Die Abgabe wird anhand der in der Einwegkunststofffondsverordnung festgelegten Sätze berechnet. Das Umweltbundesamt ist dafür zuständig, die Abgabebescheide für die Hersteller auszustellen. Die Zahlung der Abgabe wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ein Widerspruch gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeiner Hinweis:

Wer gegen die Bestimmungen des Einwegkunststofffondsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die abhängig vom Verstoß, mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro geahndet wird.

4. VERPACKUNGEN

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (kurz: [Verpackungsgesetz](#)) ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und soll sicherstellen, dass die Zielvorgaben der EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle ([Richtlinie 94/62/EG](#)), insbesondere zu Verwertungs- und Recyclingquoten, erreicht werden. Umweltbelastungen durch Verpackungsabfälle sollen verhindert oder reduziert werden. Um dies zu erreichen, will das Gesetz das Verhalten der Verantwortlichen so beeinflussen, dass Verpackungsabfälle in erster Linie vermieden und darüber hinaus zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden. Das Verpackungsgesetz wurde zuletzt in 2023 geändert.

4.1. Wichtige Begriffe aus dem Verpackungsgesetz

Bevollmächtigter

Im Ausland ansässige Hersteller, die verpackte Waren erstmalig in Deutschland in Verkehr bringen möchten, können einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten damit beauftragen, die Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach dem Verpackungsgesetz zu erfüllen. Die Registrierung im Verpackungsregister LUCID und die regelmäßigen Datenmeldungen bleiben jedoch ausschließlich dem Hersteller vorbehalten. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

Endverbraucher (privater)

Als Endverbraucher gelten Personen oder Unternehmen, die die Ware nicht mehr gewerbsmäßig weiterverkaufen. Private Endverbraucher sind private Haushalte sowie Orte, an denen ähnliche Arten von Verpackungsabfällen wie in privaten Haushalten anfallen. Diese sogenannten „[vergleichbaren Anfallstellen](#)“ sind insbesondere Restaurants, Hotels, Krankenhäuser, Kantinen, Bildungseinrichtungen, karitative und kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen des Freizeitbereichs sowie Niederlassungen von Freiberuflern. Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

Elektronischer Marktplatz

Ein elektronischer Marktplatz ist z. B. eine Website, die es Vertreibern ermöglicht, ihre Waren in eigenem Namen anzubieten oder bereitzustellen. Betreiber von elektronischen Marktplätzen müssen prüfen, ob die Hersteller und Vertreiber, die ihre Produkte auf der Website anbieten, die verpackungsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten, erfüllen.





Fulfillment-Dienstleister

Als Fulfillment-Dienstleister gilt, wer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Hersteller oder Vertrieber in Deutschland anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen er kein Eigentumsrecht hat. Sie sind keine Hersteller im Sinne des Gesetzes, müssen jedoch prüfen, ob ihr auftraggebendes Unternehmen die verpackungsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten, erfüllt. Ansonsten dürfen sie keine Leistungen erbringen.

Getränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Es wird unterschieden zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen. Mehrweggetränkeverpackungen und pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Hersteller-Definition (auch Importeure, Handelsunternehmen und Onlinehändler)

Hersteller nach dem Verpackungsgesetz ist, wer erstmals gewerbsmäßig in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer). Als Hersteller gelten auch Importeure, die die rechtliche Verantwortung für die verpackten Waren bei Grenzübertritt nach Deutschland tragen. Auch Handelsunternehmen, die verpackte Produkte unter ihren Eigenmarken vertreiben, gelten als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Versand- und Onlinehändler, die eine Versandverpackung erstmals mit einer Ware befüllen und an den Kunden versenden, sind nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet.

Inverkehrbringen

Inverkehrbringen bedeutet jede Abgabe an Dritte in Deutschland, unabhängig davon, ob sie bezahlt oder kostenlos erfolgt, und zwar mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht dazu zählt jedoch die Abgabe von Verpackungen, die im Auftrag eines Dritten befüllt und ausschließlich mit dessen Namen oder Marke gekennzeichnet sind, an diesen Dritten selbst.

Kennzeichnung von Verpackungen

Verpackungen können mit einer Wort- oder Bildmarke gekennzeichnet werden. Zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, können sie mit den bestimmten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Diese sind in [Anlage 5](#) des Verpackungsgesetzes aufgeführt. Die Verwendung von anderen Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

Letztvertreiber

Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dafür entwickelt wurden, nach Gebrauch mehrfach für denselben Zweck wiederverwendet zu werden. Ihre Rückgabe und erneute Nutzung wird durch ein Logistiksystem und oft durch ein Pfandsystem unterstützt, das als Anreiz dient. Für Mehrwegverpackungen besteht keine Systembeteiligungspflicht.

Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber vor Ort mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein Mitarbeiter oder der Kunde die Verpackung befüllt, ob die Verpackung kostenlos oder kostenpflichtig für den Endverbraucher ist oder aus welchem Material die Serviceverpackung besteht. Die Befüllung kann zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Endverbraucher erfolgen. Entscheidend ist, wo die Verpackung befüllt wird. Die räumliche Nähe muss gegeben sein. Ist zwischen Abfüllort und Verkaufsstelle ein Transport auf öffentlichen Straßen notwendig, ist die räumliche Nähe nicht mehr gegeben und es liegen keine Serviceverpackungen vor.

Für Letztvertreiber von Serviceverpackungen gilt die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID. Außerdem besteht Systembeteiligungspflicht, da diese Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Letztvertreiber müssen also einen Vertrag mit einem Systembetreiber ([Übersicht der Systembetreiber](#)) abschließen. Sie können dabei frei entscheiden, mit welchem Betreiber sie den Vertrag abschließen. Hier gilt jedoch eine Sonderregelung: Letztvertreiber haben die Möglichkeit, die unbefüllten Serviceverpackungen vorbeteiligt bei ihrem Lieferanten oder Großhändler zu kaufen. Dieser hat dann bereits die Systembeteiligung vorgenommen und somit für das Recycling der Verpackungen bezahlt. In diesem Fall ist bei der Registrierung im Verpackungsregister LUCID bei den Angaben zu den Verpackungen zu bestätigen, dass die verpackungsrechtlichen Pflichten durch den vorbeteiligten Kauf erfüllt sind. Sind die Serviceverpackungen nicht vorbeteiligt oder bringt das Unternehmen abgesehen von den Serviceverpackungen weitere Verpackungen in Verkehr, muss es einen Vertrag mit einem Systembetreiber abschließen. Die Verkaufsmengen für die Serviceverpackungen sind regelmäßig 1:1 beim Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID zu melden.



Serviceverpackungen:
Alles Wichtige auf einen Blick

Verpackungsarten

Verpackungen sind Produkte aus verschiedenen Materialien, die dazu dienen, Waren aufzunehmen, zu schützen, zu handhaben, zu liefern oder zu präsentieren. Sie werden vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben und umfassen:

1. **Verkaufsverpackungen:** Verpackungen, die typischerweise als Verkaufseinheit an den Endverbraucher abgegeben werden. Dazu gehören auch Serviceverpackungen (vor Ort befüllt, um Warenübergabe zu erleichtern) und Versandverpackungen (für den Versand an Endverbraucher).
2. **Umverpackungen:** Verpackungen, die mehrere Verkaufseinheiten zusammenfassen und entweder zur Präsentation im Regal oder als Einheit angeboten werden.
3. **Transportverpackungen:** Verpackungen, die den Transport und die Handhabung erleichtern und vor Schäden schützen, jedoch nicht an den Endverbraucher weitergegeben werden.



Verpackungskriterien und
-beispiele nach Anlage 1
Verpackungsgesetz

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht (auch Lizenzierungspflicht)

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verkaufs- und Umverpackungen, die mit Ware befüllt sind und nach dem Gebrauch typischerweise als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (siehe [Übersicht der vergleichbaren Anfallstellen](#)) anfallen. Ob eine Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, hängt von der Einordnung dieser mit Ware befüllten Verpackung nach objektiven Kriterien ab. Diese sind zum Beispiel:

- Inhalt der Verpackung (Wer verbraucht/nutzt die Ware gewöhnlich?)
- Gestaltung der Verpackung (Größe, Verschlüsse, Dosierhilfen)
- Vertriebswege (Einzelhandel, Großhandel)
- weitere Eigenschaften (Füllgutmenge, Material, Gewicht)

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat einen [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) veröffentlicht, der auf Grundlage dieser Kriterien eine Klassifizierung zahlreicher Verpackungsarten enthält. Dieser Katalog dient als Verwaltungsvorschrift. Um eine rechtssichere Auskunft zu erhalten, kann bei der ZSVR ein [Antrag zur verbindlichen Prüfung der Systembeteiligungspflicht](#) für eine konkrete Verpackung gestellt werden. Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen das Recycling dieser Verpackungen finanzieren und dafür einen Vertrag mit einem Systembetreiber (auch Duales System genannt) abschließen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt eine [Übersicht der offiziellen Systembetreiber](#) zur Verfügung. Unternehmen können die Angebote der Systembetreiber vergleichen und frei darüber entscheiden, mit welchem sie den Vertrag abschließen. Unternehmen müssen auf ihren Verpackungen keine Angaben dazu machen, mit welchem Betreiber sie einen Vertrag abgeschlossen haben.



Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht sind zum Beispiel Transportverpackungen, industrielle Verpackungen oder Mehrwegverpackungen. Sie fallen typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall an, sondern verbleiben im gewerblichen Bereich.

Vertreiber (auch Händler)

Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Zentrale Stelle Verpackungsregister und LUCID

Die [Zentrale Stelle Verpackungsregister](#) (ZSVR) wurde als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet und hat ihren Betrieb mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes aufgenommen. Sie wurde mit hoheitlichen Aufgaben betraut, um das Verpackungsgesetz in Deutschland umzusetzen, und agiert in diesem Zusammenhang als Behörde. Sie führt das digitale [Verpackungsregister LUCID](#), in dem sich Hersteller von verpackten Waren registrieren und regelmäßig Datenmeldungen machen müssen.



4.2. Was müssen Hersteller wissen?

1. Registrierungspflicht für alle Hersteller

Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen müssen sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen im [Verpackungsregister LUCID](#) bei der ZSVR registrieren. Dabei sind Angaben zum Hersteller, ggf. zum Bevollmächtigten, zu Markennamen und den Arten der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu machen ([siehe § 9 Abs. 2 VerpackG](#)). Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Hersteller-tätigkeit sind unverzüglich mitzuteilen. Die ZSVR bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Außerdem veröffentlicht sie die registrierten Hersteller im [Herstellerregister](#), das öffentlich einsehbar ist. Die Registrierung ist kostenfrei.

Je nachdem, ob Verpackungen mit oder ohne Systembeteiligungspflicht in Verkehr gebracht werden, sind weitere unterschiedliche Pflichten als Hersteller im Sinne des Gesetzes zu erfüllen.



Informationen der ZSVR
zur Registrierung bei
LUCID

4.2.1 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen – was gilt für Hersteller?

1. Systembeteiligung

Um das Recycling von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu gewährleisten, müssen sich Hersteller mit diesen Verpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Dafür müssen sie vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen einen Vertrag mit einem Systembetreiber abschließen (siehe „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“). Die Systeme bestätigen anschließend die erfolgte Beteiligung. Ein Sonderfall gilt für systembeteiligungspflichtige Serviceverpackungen, die vorbeteiligt vom Vorvertrieber gekauft werden können (siehe „Serviceverpackungen“).

Eine Alternative zur Systembeteiligung bietet die Branchenlösung. Diese sieht vor, dass der Hersteller die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung, die bestimmten Anforderungen unterliegt, zuführt. Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig. Die Branchenlösung gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten nicht bepfandeten Einweggetränkeverpackungen.

2. Datenmeldungen

Hersteller müssen die in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen 1:1 dem Systembetreiber und der ZSVR melden. Die Meldungen erfolgen über das Verpackungsregister LUCID, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse (in kg). Es müssen sowohl die geplanten Verpackungsmengen für das folgende Kalenderjahr des aktuell laufenden Jahres (Planmengenmeldung – Frist bis zum 31. Dezember) als auch die tatsächlich in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen des Jahres (Jahresabschlussmengenmeldung oder Ist-Mengenmeldung – Frist bis zum 15. Mai) für das zurückliegende Kalenderjahr gemeldet werden.

3. Vollständigkeitserklärung

Hersteller, die hohe Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in Verkehr bringen, müssen jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. Zur Vollständigkeitserklärung ist verpflichtet, wer einen der folgenden Schwellenwerte bei Verpackungen der folgenden Materialarten überschreitet:

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen,
- sonstige Verbundverpackungen: 30.000 kg



Informationen der ZSVR zur Datenmeldung



Angaben in der Vollständigkeitserklärung nach § 11 Verpackungsgesetz



Informationen der ZSVR zur Vollständigkeitserklärung



4.2.2 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen – was gilt für Hersteller?

1. Rücknahme- und Verwertungspflicht

Hersteller und Vertrieber von Verpackungen, wie z. B. Transportverpackungen oder Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall abfallen, sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen gleicher Art, Form und Größe unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme muss am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen. Hersteller oder Vertrieber können mit ihren gewerblichen Kunden auch individuelle Absprachen über den Rücknahmeort und die Kostenregelung zur Entsorgung der Verpackungen treffen. Für Letztvertrieber beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertrieber in seinem Sortiment führt.

2. Informationspflicht

Letztvertrieber von Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen ihre gewerblichen Kunden verständlich und angemessen über die Rückgabemöglichkeiten dieser Verpackungen sowie deren Zweck informieren. Die Information kann beispielsweise über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferzettel oder die Unternehmenswebsite erfolgen.

3. Nachweispflicht

Letztvertrieber, Hersteller und Vertrieber müssen sicherstellen, dass die von ihnen zurückgenommenen Verpackungen wiederverwendet oder verwertet werden. Die Einhaltung der Rücknahme- und Verwertungspflichten muss nachweisbar sein. Dazu sind jedes Jahr bis zum 15. Mai alle Verpackungen, die im Vorjahr in Verkehr gebracht, zurückgenommen und verwertet wurden, nachvollziehbar und aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse (in kg) zu dokumentieren. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind geeignete Selbstkontrollmechanismen einzurichten. Die zuständige Landesbehörde kann die Vorlage der Dokumentation verlangen. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen die finanziellen und organisatorischen Mittel vorgehalten werden.

Allgemeiner Hinweis:

Wer gegen die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die abhängig vom Verstoß, mit Bußgeldern bis zu 200.000 Euro geahndet wird.

Tipp

Erhebung der nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auf Grundlage von § 5a Umweltstatistikgesetz

Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) zum 1. Januar 2022 wurden Erhebungen zur Erfassung von Verpackungs- und Einwegkunststoffprodukten eingeführt. Hersteller, die im Verpackungsregister angeben, nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals in Deutschland in Verkehr zu bringen, sind Teil dieser Erhebung. Sie müssen Angaben machen – jeweils nach Art und Menge differenziert – zu:

- den in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen **nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**
- den in Verkehr gebrachten und zurückgenommenen **pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen**
- den in Verkehr gebrachten, in Verkehr befindlichen und **ausgesonderten Mehrwegverpackungen**

Alle zehn Jahre wird eine Vollerhebung durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgen jährliche Stichprobenerhebungen bei ausgewählten Unternehmen. Die erste Erhebung für das Berichtsjahr 2023 wird im Jahr 2024 von IT.NRW durchgeführt.

Impressum

Copyright

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Postfach 101062
47710 Krefeld

Autoren

Margarethe Wies, IHK Mittlerer Niederrhein

Ansprechpartner

Margarethe Wies
Tel.: 02151 635-348
E-Mail: margarethe.wies@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Coco Büsing
Tel.: 02151 635-347
E-Mail: coco.buesing@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Stand

November 2024

Gestaltung

Jutta Stein
Tel.: 02151 635-354
E-Mail: jutta.stein@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bildnachweise

Adobe Stock

Trotz größter Sorgfalt bei der Zusammenstellung kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernommen werden.